

Satzung von moa theater e.V.

7. Oktober 2009

1. Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „moa theater e.V.“. Er hat seinen Sitz in Hannover und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover unter der Nummer VR 7923 eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck

Zweck des Vereins ist, unter ehrenamtlicher Tätigkeit mit professionellem Anspruch jährlich eine Open Air-Sommerproduktion zur Aufführung zu bringen und sie einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Dabei soll interessierten Menschen jeden Alters die Möglichkeit zur ehrenamtlichen Teilnahme an den Theater-Projekten von moa theater geboten werden.

Die Mittel werden dem Verein durch Geld- und Sachspenden zur Verfügung gestellt. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

3. Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Einnahmen aus Kartenverkauf, Programmverkauf u.Ä. werden für weitere Produktionen verwendet; über die Verteilung der Mittel entscheidet der Vorstand.

4. Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder. Ordentliche Mitglieder erklären sich bereit, aktiv in dem Verein mitzuarbeiten. Fördernde Mitglieder leisten keinen aktiven sondern lediglich einen finanziellen Beitrag zur Arbeit des Vereins und unterstützen diesen ideell. Der Statuswechsel vom ordentlichen zum fördernden Vereinsmitglied oder umgekehrt erfolgt nach schriftlichem Antrag an den Vorstand.

Natürliche volljährige Personen, aber auch juristische Personen, können ordentliche oder fördernde Vereinsmitglieder werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Einverständniserklärung eines ihrer Sorgeberechtigten. Vereinsmitglieder unter 16 Jahren haben kein Stimmrecht.

Die Aufnahme eines Mitglieds setzt dessen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vereinsvorstand voraus, mit dem der Antragsteller die Satzung des Vereins anerkennt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Entscheidung erfolgt schriftlich an den Antragsteller. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes kann der Antragsteller innerhalb eines Monats ab Zugang schriftlich Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

Über die Aufnahme bzw. Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung per Abstimmung mit einfacher Mehrheit.

5. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss aus dem Verein, Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person oder mit dem Tod des Mitglieds. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem

Mitglied schriftlich mitzuteilen. Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Satzung oder die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss muss dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Das vom Ausschluss betroffene Mitglied kann innerhalb eines Monats ab Zugang schriftlich Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

6. Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder sind zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Höhe und Fälligkeit des Beitrages werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Näheres regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

7. Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

8. Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus 5 Mitgliedern, dem 1., 2., 3. und 4. Vorsitzenden sowie dem Kassenwart. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam können den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten, wobei eines davon der 1. oder 2. Vorsitzende sein muß. Der Kassenwart erledigt die Kassengeschäfte des Vereins. Er ist berechtigt, Zahlungen für den Verein zu leisten und anzunehmen sowie dafür zu bescheinigen.

9. Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Er ist für die Umsetzung der Vereinsziele verantwortlich. Diese werden vom Vorstand in einer Konzeption formuliert und von der Mitgliederversammlung beschlossen. Zu den Aufgaben des Vorstands zählen insbesondere:

- Inhaltliche, organisatorische und finanzielle Reflexion der vom Verein durchgeführten Projekte
- Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung

Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Vereins, die auf den Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

10. Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

11. Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Der Vorstand wird einberufen, sooft es die Vereinsarbeit erfordert, jedoch mindestens alle 2 Monate. Sitzungsleiter ist der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter. Die Vorstandsbeschlüsse werden protokolliert und von dem Sitzungsleiter und dem

Schriftführer abgezeichnet. Die Mitglieder sind zeitnah über die Vorstandsbeschlüsse in Kenntnis zu setzen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

12. Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung haben ordentliche und Ehrenmitglieder jeweils eine Stimme. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung
- Ernennung von besonderen Personen zu Ehrenmitgliedern
- Abstimmung über Aufnahme und Planung neuer Projekte
- Weitere Aufgaben, soweit sich diese laut Satzung oder Gesetz ergeben.

Mindestens jährlich, innerhalb der ersten drei Monate des jeweiligen Jahres soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen. Bei Mitgliedern, die über entsprechende technische Voraussetzungen verfügen und diese für Vereinszwecke regelmäßig nutzen, kann die Einladung per E-Mail zugestellt werden. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied fordert.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins können nur beschlossen werden, wenn insgesamt mindestens 2/3 der ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder anwesend sind.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

13. Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von Versammlungsleiter und Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss bis 14 Tage nach der Mitgliederversammlung allen Vorstandsmitgliedern zugänglich gemacht werden. Der Vorstand sorgt dafür, dass alle Vereinsmitglieder bis spätestens 4 Wochen nach der Mitgliederversammlung eine Abschrift des Protokolls per E-Mail erhalten.

14. Rechnungsprüfer

Die von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählten zwei Rechnungsprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Der Turnus ist so zu wählen, dass sich die Amtszeit um jeweils ein Jahr überschneidet. Rechnungsprüfer können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein. Eine Überprüfung der Kassengeschäfte hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

15. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung und Pflege von Kunst und Kultur, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

16. Gerichtsstand

Gerichtsstand des Vereins ist Hannover.

Vorstehende Satzung wurde am 07.02.2001 in der Urfassung von der Mitgliederversammlung beschlossen und am 06.07.2003, 21.09.2003, 13.07.2004 sowie am 12.07.2009 von der Mitgliederversammlung geändert und beschlossen.